



VERTRAGSGRUNDLAGEN
Rechtsschutzversicherung

Stand: 01.10.2023

The logo for innoAS, featuring a stylized white icon of a person with arms raised, followed by the text 'innoAS' in a bold, sans-serif font.

Versicherer:

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Deutschland

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) für die Rechtsschutzversicherung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z. B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.
- ✓ Kosten einer Mediation (Höchstersatzsummen siehe Versicherungsbedingungen).
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihren Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In bestimmten Fällen gilt eine Wartezeit: Versicherungsschutz erhalten Sie dann nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat ggf. mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Sofern Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um bestimmte Baumaßnahmen (auch Finanzierungsstreitigkeiten);
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte;
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von bestimmten Kapitalanlagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns bzw. dem Versicherer vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, sprechen Sie uns bitte an, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Kosten verursachende Maßnahmen müssen sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der vollständigen Zahlung.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Wenn Ihr Vertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z.B. im Schadenfall.

Die Kündigung zum Vertragsablauf muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.

Eine Kündigung bedarf grundsätzlich der Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief).

Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs

zur Rechtsschutzversicherung (ARB 2023)

(Stand 01.10.2023)

Inhaltsübersicht:

I	Allgemeine Kundeninformationen	2
II	Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung (Stand 01.10.2023).....	7
A	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2023).....	7
B	Besondere Bedingungen zur premium-Deckung (Stand 01.10.2023).....	31
C	Sonderbedingungen.....	35
D	Spezialklauseln	37
E	Allgemeine Tarifbestimmungen	38
F	Satzung des Versicherers	41

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrages ist es möglich, dass einzelne Teile der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

I Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaft

1. Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.

1. Identität des Versicherers:

Name: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Anschrift: Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover
Telefon: +49 511 5701-3030 (Privatkunden); +49 511 5701-1798 (Gewerbe/Landwirtschaft)
Fax: +49 511 5701-3000
E-Mail: rechtsschutz@concordia.de
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Identität des Versicherers im Ausland

Entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover

Aufsichtsratsvorsitzender: Jörn Dwehus
Vorstand: Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale, Dirk Gronert, Henning Mettler, Julia Palte

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Für die vorgenannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihre Assekuradeure aus Kiel:

innoAS GmbH

Anschrift: Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Geschäftsführer: Uwe Schumacher, Klaus Bätge

Handelsregister: Amtsgericht Kiel – HRB 7018

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie ggf. Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Klauseln, Pauschaldeklarationen und Sicherungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass

- versicherte Immobilien in Deutschland stehen müssen,
- der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz, Firmensitz, Vereinssitz oder land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebssitz in Deutschland haben muss (die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebssitzes erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen); eine Sitzverlegung in das Ausland ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Gesamtpreis

Der konkrete Gesamtpreis (Beitrag) zur Versicherung ist im Angebot bzw. Antrag detailliert ausgewiesen.

Beitragszahlung

Grundsätze:

Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem die neue Versicherungsperiode beginnt. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sind diese am Ersten des jeweiligen Monats zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Für monatliche Zahlungsweise ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Voraussetzung. Ist monatliche Zahlungsweise vereinbart und entfällt das SEPA-Lastschriftmandat oder kann eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, so wird auf vierteljährliche Zahlungsweise umgestellt.

SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen bzgl. der Bedingungen, Bestimmungen und Beiträge ist auf zwei Monate befristet, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum benannt ist.

Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt.

An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und**
- **die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

innoAS GmbH / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel
Telefax: +49 431 54654-666 - E-Mail: info@innoAS.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil des Beitrags einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Beiträgen;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit eine Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit des Vertrages

Versicherungsverträge von ein- und mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist.

Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist beim Versicherer eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstände

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

In allen Vertragsunterlagen wird bei personenbezogenen Formulierungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

innoAS GmbH / Abteilung Beschwerdemanagement / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel

Sofern im Falle einer Kundenbeschwerde ausnahmsweise keine einvernehmliche Lösung mit dem Versicherer gefunden werden kann, ist der Versicherer bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ist der Versicherungsombudsmann e.V.:

Kontakt: Postfach 080632, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Graurheindorfer Str. 108 / 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de/ Homepage: www.bafin.de

Schadenabwicklungsunternehmen (§ 126 VVG)

Die Bearbeitung der Rechtsschutz-Leistungsfälle erfolgt durch die Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH, Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

II Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung (Stand 01.10.2023)

A Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2023)

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit sie notwendig ist und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten (Rechtsschutz). Der Versicherer sichert dem Versicherungsnehmer damit den Zugang zum Recht und unterstützt ihn zugleich bei der schnellen und nachhaltigen Konfliktlösung.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist im Sinne von Satz 1 notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 3 a).

Eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen liegt nicht vor, soweit das Schwergewicht der Interessenwahrnehmung im wirtschaftlichen und nicht im rechtlichen Bereich liegt.

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Den Schadenersatzansprüchen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche bei enteignungsgleichen oder aufopferungsgleichen Eingriffen sowie Aufopferungsansprüche und Folgenbeseitigungsansprüche;

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) geregelt ist;

e) Steuer-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

bb) für das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren;

f) Sozial-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

bb) für das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland;

bb) außerhalb des Verkehrsbereiches für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich und als Arbeitnehmer vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland;

cc) außerhalb des Verkehrsbereiches für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich und als Arbeitnehmer für das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Widerspruchsverfahren.

Versicherungsschutz gemäß aa) bis cc) besteht nur, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Leistungsarten a), b), c), e) oder h) handelt.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechen kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit

- k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- aa) für Rat bzw. Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- bb) für eine über Rat bzw. Auskunft nach aa) hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit (im Sinne von Nr. 2300 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden dabei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- Anstelle der Kosten für Rat, Auskunft oder außergerichtliche Interessenwahrnehmung durch einen Rechtsanwalt gemäß aa) oder bb) erstattet der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation gemäß § 5a Absatz 3.
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- aa) für den Anschluss einer versicherten Person im Strafverfahren an eine vor einem deutschen Gericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach den
- aaa) §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 176 a, 176 b, 177, 178, 179, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB) - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - verletzt ist;
- bbb) §§ 221, 223, 224, 225, 226, 226a, 229, 340 StGB - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit - verletzt ist. Ist die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 223, 224, 229 und 340 StGB verletzt, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat (z. B. einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung) geboten erscheint;
- ccc) §§ 234, 234 a, 235, 238, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b StGB - Straftaten gegen die persönliche Freiheit - verletzt ist;
- ddd) §§ 211 (Mord) oder 212 (Totschlag) – Straftaten gegen das Leben – betroffen ist.
- bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach aa) verletzt ist;
- cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches;
- dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des nebenklageberechtigten Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB), soweit er durch eine Straftat nach aa) verletzt ist und dadurch dauerhafte Körperschäden erlitten hat (sofern nicht ohnehin bereits Versicherungsschutz gemäß § 2 f) besteht);
- ee) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz; GewSchG).
- Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer oder Insasse von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
- m) *(nicht belegt)*
- n) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung
- aa) telefonische Rechtsberatung während der Vertragsdauer in allen (d. h. versicherten und nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren) Rechtsangelegenheiten. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- bb) Online-Rechtsberatung während der Vertragsdauer in allen (d. h. versicherten und nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren) Rechtsangelegenheiten. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- Die Rechtsberatung nach aa) und bb) kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen.
- o) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich
- für die Erstellung oder Änderung
- aa) einer Vorsorgevollmacht,
- bb) einer Patientenverfügung,
- cc) einer Betreuungsverfügung,
- dd) einer Sorgerechtsverfügung,
- ee) einer Bestattungsverfügung,
- ff) eines Testaments und/oder
- gg) eines Erbvertrages.
- Der Versicherungsschutz umfasst die dabei entstehenden Kosten eines Notars bis zur Höhe von insgesamt 750 € während der Vertragsdauer nach § 8; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Im vorgenannten Rahmen mitversichert sind etwaige Beurkundungskosten und Kosten einer etwaigen Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister bzw. Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Notar seine Tätigkeit vor Ablauf von sechs Monaten nach (durch § 7 bzw. § 9 Teil B Absatz 2 bestimmtem) Beginn des Rechtsschutzes für Vorsorgeverfügungen im Privatbereich, während eines gemäß § 9 Teil C Absatz 4 leistungsfreien Zeitraums oder erst nach Beendigung der Versicherung aufnimmt bzw. aufgenommen hat.
- p) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit folgenden Anlageformen:
- Giro-, Tagesgeld-, Festgeld- und Sparbriefkonten,
 - Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz,
 - Bausparverträge mit Bausparkassen,
 - Steuerlich zu diesem Zweck geförderte Altersvorsorge-Produkte (z. B. Riester- oder Rürup-Renten),
 - Lebens- und Rentenversicherungen.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Anlageform nicht vom Risikoausschluss gemäß § 3 Absatz 2 f) erfasst ist.

- q) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung)
- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im Privatbereich über das Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen;
- bb) aufgrund einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Der Versicherer trägt insoweit insgesamt je Kalenderjahr bis zu 500 € an anwaltlichen Beratungskosten. Der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 2 d) kommt insoweit nicht zur Anwendung; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- cc) für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen wegen
- aaa) einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Cyber-Mobbing (z. B. durch abwertende Äußerungen oder kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites);
- bbb) eines Identitätsmissbrauchs durch unbefugte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Elementen zur Identifizierung (z. B. Postanschrift, Telefonnummer, Bankkontodaten oder Ausweisdokumente) oder Identitätsauthentifizierung (z. B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder Emailadressen);
- ccc) eines Missbrauchs von Zahlungsmitteln (z. B. Kreditkarten, Bezahlsysteme);
- dd) für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Bedrohung). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Vereinbarung des Spezial-Straf-Rechtsschutzes gemäß Sonderbedingungen (SSR), die auch für den Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend sind;
- ee) für die anwaltliche Erstattung von Strafanzeigen, wenn eine versicherte Person im privaten Bereich aufgrund Cyber-Mobbings (Schädigung der E-Reputation), Identitätsmissbrauchs oder illegalen Eindringens in Computersysteme (Hacking) als Opfer einer Straftat betroffen ist. Der Versicherer trägt dafür insgesamt je Kalenderjahr Kosten bis zur Höhe von 250 €. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit.
- r) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung, Erdwärme und Biomasse). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang folgender Leistungsarten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) und
 - Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n).

Beim Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz beschränkt sich der Versicherungsschutz jeweils auf die gerichtliche Interessenwahrnehmung, soweit nicht hinsichtlich einzelner oder aller dieser Leistungsarten generell (also über den Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger hinaus) etwas anderes vereinbart ist.

§ 3 Absatz 1 d) cc) (Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit einer genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles) findet im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; das gilt auch hinsichtlich der Finanzierung der versicherten Anlagen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Staatsbankrott, Streik, Aussperrung oder Erdbeben; Versicherungsschutz besteht im Übrigen nur, soweit und solange keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) aa) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- bb) Fracking;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder eines vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst dauerhaft und ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
- cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
- dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben, Recht tarifvertraglicher Sozialkassen);
 c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften (z. B. GmbH, AG, OHG, KG) oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer AG);
 d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 e) aus dem Bereich des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechtes;
 f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 bb) dem Ankauf, der Veräußerung und der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile) oder Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen und atypisch stillen Gesellschaften, Genossenschaften), Direktinvestments (Erwerb von Teileigentum an Anlageobjekten wie z.B. Containern, Güterwagons, Baumplantagen, Windrädern) sowie dem Ankauf, der Veräußerung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen);
 cc) der Finanzierung eines der unter aa) und bb) genannten Geschäfte;
 dd) der eigenen Vermögensverwaltung unter Aufnahme von Fremdmitteln;
 ee) Widerrufen von und Widersprüchen gegen Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, soweit diese später als ein Jahr nach deren Vertragsabschluss erfolgen; dasselbe gilt im Falle von Verträgen über entgeltlichen Zahlungsaufschub oder sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne von § 506 BGB (Beispiel: Finanzierungsleasingverträge);
 ff) einem Darlehen, das nicht an Privatpersonen vergeben wurde bzw. werden sollte (z.B. partiarische oder Nachrang-Darlehen);
 Von den vorstehend unter aa) bis ff) genannten Ausschlüssen sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst.
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts und Erbrechts, soweit nicht Rechtsschutz gem. § 2 k) oder o) besteht;
 h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. Europäischer Gerichtshof), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 d) in ursächlichem Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie mit im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten (z. B. Umlegungsverfahren, Maßnahmen der Bauleitplanung);
 e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 f) aus dem Bereich der im Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) geregelten Angelegenheiten sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Vorschriften des Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechtes (z. B. Angelegenheiten des Aufenthaltsgesetzes);
 g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
 h) in ursächlichem Zusammenhang mit tatsächlichen oder behaupteten rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen;
 i) in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen staatlicher Subventionen, Finanz- oder Beihilfen für gewerbliche Tätigkeiten;
 j) in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht). Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen von versicherten Personen bzw. bezüglich versicherter Motorfahrzeuge.
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 b) sonstiger Lebenspartner (Versicherungsnehmer einerseits und nicht ehelicher bzw. nicht eingetragener Lebenspartner andererseits) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung; dieser Risikoausschluss findet keine Anwendung bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wegen eines Eingriffs in die Privatsphäre durch beharrliche Verfolgung im Sinne von § 238 StGB (Stalking), wenn der Versicherungsnehmer Opfer der unbefugten Nachstellung ist und diesbezüglich Strafanzeige erstattet hat;
 c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten bzw. Steuern oder Abgaben anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h), p) sowie q) aa) bis cc) sowie n) ein ursächlicher Zusammenhang mit einem vom Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Rechtsschutzfall besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit (Stichentscheid)

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz verneinen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g), i), j), m) aa), p) sowie q) aa) bis cc) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. In Fällen von § 2 i) und j) prüft der Versicherer die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsacheninstanzen nicht. Im Anwendungsbereich von § 2 r) finden Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung;oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.Die Verneinung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht bzw. hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis (Folgeereignis) an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i), im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) sowie im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) von dem Zeitpunkt an, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll; erstreckt sich das vorgeworfene Verhalten über einen längeren Zeitraum (sog. Dauerdelikt oder fortgesetzte Handlung), wird auf dessen Beginn abgestellt;
 - d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Berücksichtigt werden insoweit alle Tatsachen (konkrete Sachverhalte, nicht bloße Werturteile), die vom Versicherungsnehmer vorgetragen werden, um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Bei den Leistungsarten nach § 2 b) bis g), p) sowie q) aa) besteht kein Versicherungsschutz, wenn der tatsächliche oder behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn liegt (Wartezeit). Generell keine Wartezeit besteht, soweit es sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Vermieter, Leasingnehmer oder -geber und Fahrer von Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft bzw. in einer der in den §§ 21 Absatz 7, 21 a Absatz 5 versicherten Eigenschaften handelt.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder – soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt – beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird (es sei denn, den Versicherungsnehmer trifft an der verspäteten Meldung kein Verschulden und die Nachmeldung des Rechtsschutzfalles erfolgt unverzüglich nach entsprechender Kenntniserlangung);
 - b) der Rechtsschutzfall gemäß Absatz 1 d) zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist, diesem aber vorausging, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person
 - bei einer Behörde einen Antrag auf Erlass oder Überprüfung eines Verwaltungsaktes gestellt hat (Beispiel: Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Bestimmung des Grades einer Behinderung oder von Pflegebedürftigkeit);
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt hat (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung);
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt hat und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Rechtsverhältnisses ursächlich zusammenhängt (Beispiel: Kündigung eines Arbeitsvertrages mit nachfolgendem Streit über ein Zeugnis oder Kündigung eines Wohnungs-Mietvertrages mit nachfolgendem Streit um Kautions- oder Schönheitsreparaturen).Anträge oder Kündigungen, die früher als ein Jahr vor Versicherungsbeginn gestellt bzw. ausgeübt wurden, bleiben zugunsten des Versicherungsnehmers außer Betracht.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- (5) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der dreimonatigen Wartezeit gemäß Absatz 1 Satz 3 eingetreten, wird gleichwohl Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer vom Rechtsschutzfall oder von den diesen Rechtsschutzfall auslösenden Umständen Kenntnis erlangt, seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen beim Versicherer versichert ist. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Leistungsumfang, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt hat.

§ 4a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von den Regelungen in § 4 Absatz 3 und 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Absatz 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;
 - c) der Rechtsschutzfall nach den Bedingungen des Versicherers als in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers und nach den Bedingungen des Vorversicherers als in der Vertragslaufzeit des Versicherers eingetreten gilt;
 - d) ein Antrag bzw. eine Kündigungserklärung gemäß § 4 Absatz 3 b), der bzw. die innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn erfolgte, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt, der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 d) hingegen erst während der Vertragslaufzeit beim Versicherer eintritt.
- In allen unter a) bis d) genannten Fällen ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass der Wechsel des betroffenen Risikos vom Vorversicherer zum Versicherer lückenlos erfolgte.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.
- (3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach Absatz 1 ist, dass im Zeitpunkt der Anzeige des Rechtsschutzfalls beim Versicherer bzw. Schadenabwicklungsunternehmen
- der Versicherungsvertrag noch beim Versicherer besteht und
 - weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherer zuvor eine Kündigungserklärung der anderen Vertragspartei zugegangen ist und
 - zwischen den Vertragsparteien zuvor keine vorzeitige Aufhebung des Versicherungsvertrages vereinbart wurde.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates, einer Auskunft oder auf die Erstellung eines Gutachtens beschränkt, trägt der Versicherer eine Vergütung bis höchstens 250 €, im Falle der Erstberatung bis höchstens 190 € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g), m) aa), p) sowie q) aa) und cc) in der I. Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sog. Verkehrs- bzw. Korrespondenzanwalt);
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer in der I. Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt (sog. Verkehrs- bzw. Korrespondenzanwalt).
Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 500 €;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5a;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei durch das Gericht angeordnet und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund gerichtlicher Festsetzung zu deren Erstattung verpflichtet ist.

- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, die nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall nach § 4; ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsschutzfälle, so ist der vereinbarte Betrag nur einmal zu zahlen. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn die Rechtsangelegenheit mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist. Bei Rechtsschutzfällen, die sich im Ausland ereignet haben, wird von den versicherten Kosten eines ausländischen Rechtsanwaltes keine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.
- d) Kosten der Zwangsvollstreckung für mehr als vier Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden sowie Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er den Dritten vergeblich in Textform zur Zahlung aufgefordert hat;
- h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, soweit diese auf nicht versicherten Rechtsschutzfällen beruhen; dasselbe gilt für Kosten, zu deren Übernahme der Versicherungsnehmer nur deshalb verpflichtet ist, weil der Gegner Forderungen durch Widerklage geltend macht oder zur Aufrechnung stellt, für deren Abwehr entweder nach diesen Bedingungen kein Versicherungsschutz zu gewähren ist oder ein Dritter die Kosten zu tragen hat, die dem Versicherungsnehmer entstehen;
- i) die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) sowie im Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich (§ 2 o) auch für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen und insbesondere nachhaltigen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- Der Versicherer schlägt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor. Dem Versicherungsnehmer und der anderen Partei bleibt es unbenommen, selbst einen Mediator auszuwählen. Der Versicherer trägt die Kosten des Mediators im Rahmen von Absatz (3)
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle in dem jeweiligen Rechtsschutzvertrag versicherten Leistungsarten.
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des gemäß Absatz 1 beauftragten Mediators bis zu 3.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.
- (5) Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag, wenn
- a) der Rechtsschutzfall dort während einer privaten oder beruflichen Reise (berufliche Versetzungen oder Abordnungen gelten selbst bei zeitlicher Befristung nicht als Reisen) eingetreten ist,
- b) der Rechtsschutzfall dort während eines sonstigen, längstens 36 Monate dauernden, privat oder beruflich bedingten Aufenthaltes (z. B. berufliche Abordnung, Studium, Schüleraustausch, Work & Travel, Au-Pair-Tätigkeit) eingetreten ist oder
- c) dort eine Rechtsverfolgung aus einem gemäß § 2 d) mitversicherten, über das Internet abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag erforderlich ist.

Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland und auf Sachverhalte, für die deutsches Recht gilt. Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Versicherungsschutz besteht nicht in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ausschließlichen, zeitlich unbefristeten Wohnsitz hat.

Der Versicherer trägt die Kosten, soweit sie bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B. Absatz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen ist der Versicherer ebenfalls berechtigt, eine vereinbarte monatliche Zahlungsweise auf eine vierteljährliche Zahlungsweise umzustellen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung in bestehenden Verträgen

(1) Jährliche Beitragsüberprüfung

Der Versicherer ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Beiträge bestehender Verträge nach Maßgabe nachfolgender Regelungen dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder angepasst werden müssen (Neukalkulation). Eine Anpassung kann dazu führen, dass die Beiträge erhöht werden, aber auch dazu, dass sie abgesenkt werden müssen.

Zweck der Überprüfung ist die Sicherstellung folgender Umstände:

- Der Versicherer kann seine Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge sind sachgemäß berechnet (tarifiert).
- Das bei Abschluss der Versicherungsverträge bestehende Gleichgewicht zwischen Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Beitragszahlung) bleibt erhalten.

(2) Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei werden solche Versicherungsverträge zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen (Risikogruppen).

Der Versicherer berücksichtigt neben der bisherigen auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Er greift dabei auch auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zurück.

Bei der Neukalkulation darf der Versicherer weder den Gewinnansatz erhöhen, noch individuelle Beitragszu- und -abschläge verändern.

(3) Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, ist der Versicherer verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Überprüfung einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

(4) Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Besteht die Beitragsanpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, wird diese nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Erhöhung mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung wirksam werden soll, in Textform mitteilt.

(5) Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung des Versicherers mit Wirkung auf den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 10a Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

(1) Die Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag entfällt, wenn bei Eintritt der Arbeitslosigkeit die Beiträge ein Jahr ununterbrochen entrichtet worden sind und die Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate gedauert hat (Beitragsfreistellung).

(2) Die Beitragsfreistellung wird längstens für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Arbeitslosigkeit und höchstens bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherungsnehmers gewährt. Bei fortdauernder Arbeitslosigkeit kann mit dem Versicherer vereinbart werden, dass der Vertrag für die Dauer von bis zu einem Jahr zur Ruhe gestellt wird. Für die Dauer der Ruheversicherung besteht kein Versicherungsschutz; bei Wiederinkraftsetzung des Vertrages kommt § 4 Absatz 1 Satz 3 ARB (Wartezeitregelung) nicht zur Anwendung.

- (3) Der Versicherungsnehmer muss zur Erlangung der Beitragsfreistellung ein mindestens zweijähriges ununterbrochenes und ungekündigtes sowie nicht befristetes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachweisen; das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen muss der Versicherungsnehmer jeweils durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachweisen, wenn er die Beitragsfreistellung beansprucht. Er muss außerdem eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus der sich der Beginn seiner Arbeitslosigkeit ergibt.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der vorgenannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt.
- (5) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
- (6) Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Ende der Arbeitslosigkeit. Der Versicherer kann jederzeit Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers anfordern. Unabhängig davon ist der Versicherer berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit jederzeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers einzuholen.
- (7) Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich, wenn seine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit endet, insbesondere, wenn er eine nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt, also z. B., wenn er als Hausfrau/Hausmann oder freiberuflich oder selbstständig tätig wird.
- (8) Die Beitragsfreistellung erfolgt nur bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers selbst; § 15 Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die erhöhte Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 2 n) gilt nicht als Rechtsschutzfall im Sinne von Satz (1)

- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen (mitversicherte Personen). Der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch mitversicherte Personen kann der Versicherungsnehmer widersprechen, es sei denn, es handelt sich bei der mitversicherten Person um den ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartner.
- (2) Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (3) Für mitversicherte Personen und Anspruchsteller im Sinne von Absatz 2 gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) *(nicht belegt)*
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit in Textform erteiltem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei auf Geld gerichteten Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer (Beispielfall: Der Versicherungsnehmer ist ausnahmsweise mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung in Vorleistung getreten). Der Freistellungsanspruch (Anspruch auf Befreiung von den bei der Wahrung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten) ist kein auf Geld gerichteter Anspruch im Sinne von Satz 2.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (10) Die in den Absätzen 1 bis 9 geregelten Obliegenheiten und sonstigen Bestimmungen gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Schadenabwicklungsunternehmen.

§ 18 *(nicht belegt)*

§ 19 *(nicht belegt)*

§ 20 Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle und anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer oder das Schadenabwicklungsunternehmen

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bzw. – soweit es um die Geltendmachung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen geht – gegen das Schadenabwicklungsunternehmen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung bzw. nach dem Sitz des Schadenabwicklungsunternehmens. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- (4) Beschwerde beim Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Der Versicherer ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. und hat sich zur Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren verpflichtet. Der Versicherungsnehmer kann sich als Verbraucher bzw. wenn er sich in einer verbraucherähnlichen Lage befindet mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden; Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben wurde, seine Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Verbraucher, die ihren Versicherungsvertrag online (z. B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- (5) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer oder Leasingnehmer der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter der von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),
 - Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (2 q) aa) und bb); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) bis zu 500 € je Kalenderjahr.
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 4 b) sowie der Internet-Rechtsschutz (Absatz 4 j) können vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 4 b) sowie der Internet-Rechtsschutz (Absatz 4 j) bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 4 b) sowie des Internet-Rechtsschutzes (Absatz 4 j) für den Versicherungsnehmer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr auch in seiner Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast oder Beifahrer bzw. Fahrzeuginsasse,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - Fahrer von E-Bikes oder Pedelecs sowie von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (z. B. E-Scooter) und von motorisierten Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung.

Mitversichert sind in diesem Umfang

- der eheliche/eingetragene oder anstelle dessen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende sonstige Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder vorgenannter mitversicherter (minderjähriger oder volljähriger) Kinder handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkinds endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

Für die mitversicherten Personen besteht dabei auch Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Zweiradfahrzeuge.

- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(11) Leistungsverbesserungs-Garantie (Update-Garantie)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle.

(12) Einmalig vollständiger Entfall der Selbstbeteiligung im ersten nach einer fünf-jährigen Schadenfreiheit gemeldeten Rechtsschutzfall

Nach einer mindestens fünf-jährigen ununterbrochen schadenfreien Laufzeit des Versicherungsvertrages insgesamt entfällt die volle vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung einmalig im ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Maßgebend für den Beginn des schadenfreien Zeitraums ist der Vertragsbeginn oder (in dessen weiterer Laufzeit) der Zugang der letzten Schadenmeldung, die – abgesehen von Fällen der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung nach § 2 n) – zu einer Bejahung der Leistungspflicht des Versicherers geführt hat. Bei der Feststellung der Vollendung fünf-jähriger Schadenfreiheit wird auf den Eingang der Schadenmeldung zu jenem Rechtsschutzfall abgestellt, bei dem der Entfall der Selbstbeteiligung erfolgen soll.

Soweit bis zum Beginn des Versicherungsvertrages in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbarer Risikobereich Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsabschluss bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Vertragsumstellung ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Ist dem Versicherer vor der Meldung des Rechtsschutzfalles, in dem der Entfall der Selbstbeteiligung nach vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen wäre, eine auf Beendigung des Versicherungsvertrages gerichtete Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers zugegangen, findet diese Regelung zum Entfall der Selbstbeteiligung insgesamt keine Anwendung mehr.

§ 21a Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Privatkunden

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer oder Leasingnehmer der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter der von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird. Ausgenommen hiervon besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Absatz 1, 2 a) und b) genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1, 2 a) bis c) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- c) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
- d) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- f) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- g) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- h) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- i) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

- j) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung (§ 2 q) aa) und bb); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) bis zu 500 € je Kalenderjahr.
- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 3 b) sowie der Internet-Rechtsschutz (Absatz 3 j) bestehen auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (5) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 3 b) sowie des Internet-Rechtsschutzes (Absatz 3 j) für jede in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannte Person auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast oder Beifahrer bzw. Fahrzeuginsasse,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer,
 - Fahrer von E-Bikes oder Pedelecs sowie von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (z. B. E-Scooter) und von motorisierten Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner, die minderjährigen Kinder oder die mitversicherten volljährigen Kinder zugelassen oder nicht mehr auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(8) Leistungsverbesserungs-Garantie (Update-Garantie)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Privatkunden gemäß § 21a gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle.

(9) Einmalig vollständiger Entfall der Selbstbeteiligung im ersten nach einer fünf-jährigen Schadenfreiheit gemeldeten Rechtsschutzfall

Nach einer mindestens fünf-jährigen ununterbrochen schadenfreien Laufzeit des Versicherungsvertrages insgesamt entfällt die volle vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung einmalig im ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigenden wäre. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Maßgebend für den Beginn des schadenfreien Zeitraums ist der Vertragsbeginn oder (in dessen weiterer Laufzeit) der Zugang der letzten Schadenmeldung, die – abgesehen von Fällen der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung nach § 2 n) – zu einer Bejahung der Leistungspflicht des Versicherers geführt hat. Bei der Feststellung der Vollendung fünf-jähriger Schadenfreiheit wird auf den Eingang der Schadenmeldung zu jenem Rechtsschutzfall abgestellt, bei dem der Entfall der Selbstbeteiligung erfolgen soll.

Soweit bis zum Beginn des Versicherungsvertrages in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbarer Risikobereich Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Vertragsumstellung ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Ist dem Versicherer vor der Meldung des Rechtsschutzfalles, in dem der Entfall der Selbstbeteiligung nach vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen wäre, eine auf Beendigung des Versicherungsvertrages gerichtete Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers zugegangen, findet diese Regelung zum Entfall der Selbstbeteiligung insgesamt keine Anwendung mehr.

§ 22-24 (nicht belegt)

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Privatkunden (komfort-Deckung)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer sowie als Fahrer von E-Bikes, Pedelecs, Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und motorisierten Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkinds endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,
- d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind; soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch
 - für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/ oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;
 - für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
 - für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung),
- d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
- e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
- i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- j) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k); in Erweiterung von § 2 k) bb) werden im Rahmen des Höchstentschädigungsbetrages von 500 € je Rechtsschutzfall auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen,
- k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- l) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),
- m) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),
- n) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) und ee) jeweils bis zu 500 € je Kalenderjahr.
- o) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 750 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

p) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit als Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG

Abweichend von Absatz 1 Satz 3 besteht Versicherungsschutz im Umfang von Absatz 3 bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Nebentätigkeit als Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Absatz 3 c) beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die in § 3 aufgeführten Tatbestände hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes bzw. zur selbstständigen Berufsausübung sind.

Soweit in Ergänzung von § 25 auch Versicherungsschutz nach § 29 für das selbst genutzte Wohngrundstück vereinbart ist, erstreckt sich der nach § 29 bestehende Versicherungsschutz auch auf dessen Nutzung im Zusammenhang mit der selbstständigen Nebentätigkeit.

q) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesensbereich

Abweichend von Absatz 1 Satz 3 besteht Versicherungsschutz im Umfang von Absatz 3 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesensbereich. Der gemäß Absatz 3 c) mitversicherte Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall, sofern im Versicherungsvertrag nicht generell eine höhere (und dann gegebenenfalls maßgebliche) Selbstbeteiligung vereinbart ist.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Vermieter, Leasingnehmer oder -geber und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers (ausgenommen hiervon sind E-Bikes und Pedelecs sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und motorisierte Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung),
- b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(5) Wurde der Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 3 b) durch besondere Vereinbarung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, umfasst jener gleichwohl für Rentner und Pensionäre die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV).

(6) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Versicherungsnehmer wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder
- eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen. Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang, wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungsmerkmal des Versicherers maßgebend ist;
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/ weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) bzw. § 29 vereinbart, gilt dies auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(7) Leistungsverbesserungs-Garantie (Update-Garantie)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Privatkunden (komfort-Deckung) gemäß § 25 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(8) Differenzdeckung (Konditionsdifferenz)

Mit der Beantragung des Versicherungsschutzes nach § 25 besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

Die Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise die beim Versicherer beantragten Lebensbereiche (Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich) umfasst.

Die Differenzdeckung beim Versicherer umfasst in den sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereichen die Leistungen, die beim Vorversicherer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören. Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen. Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung von Höchstentschädigungsgrenzen und der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
- für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

(9) Einmalig vollständiger Entfall der Selbstbeteiligung im ersten nach einer fünf-jährigen Schadenfreiheit gemeldeten Rechtsschutzfall

Nach einer mindestens fünf-jährigen ununterbrochen schadenfreien Laufzeit des Versicherungsvertrags insgesamt entfällt die volle vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung einmalig im ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Maßgebend für den Beginn des schadenfreien Zeitraums ist der Vertragsbeginn oder (in dessen weiterer Laufzeit) der Zugang der letzten Schadenmeldung, die – abgesehen von Fällen der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung nach § 2 n) – zu einer Bejahung der Leistungspflicht des Versicherers geführt hat. Bei der Feststellung der Vollendung fünf-jähriger Schadenfreiheit wird auf den Eingang der Schadenmeldung zu jenem Rechtsschutzfall abgestellt, bei dem der Entfall der Selbstbeteiligung erfolgen soll.

Soweit bis zum Beginn des Versicherungsvertrages in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbarer Risikobereich Privat) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Vertragsumstellung ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Ist dem Versicherer vor der Meldung des Rechtsschutzfalles, in dem der Entfall der Selbstbeteiligung nach vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen wäre, eine auf Beendigung des Versicherungsvertrages gerichtete Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers zugegangen, findet diese Regelung zum Entfall der Selbstbeteiligung insgesamt keine Anwendung mehr.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Privatkunden (komfort-Dekung)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden. Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird. Abweichend von Satz 5 besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 sowie in Absatz 2 genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkinds endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,
- d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind; soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch
 - für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;
 - für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
 - für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung),
- d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
- e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb),
- g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- j) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k); in Erweiterung von § 2 k) bb) werden im Rahmen des Höchstenschädigungsbetrages von 500 € je Rechtsschutzfall auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen,
- k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- l) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),
- m) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),
- n) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) und ee) jeweils bis zu 500 € je Kalenderjahr,
- o) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 750 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.
- p) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit als Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG

Abweichend von Absatz 1 Satz 5 besteht Versicherungsschutz im Umfang von Absatz 3 bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Nebentätigkeit als Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG. Soweit es dabei nicht um die Interessenwahrnehmung in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht, beschränkt sich der Versicherungsschutz nach Absatz 3 c) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen.

Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von Absatz 3 c) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die in § 3 aufgeführten Tatbestände hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes bzw. zur selbstständigen Berufsausübung sind.

Soweit in Ergänzung von § 26 auch Versicherungsschutz nach § 29 für das selbst genutzte Wohngrundstück vereinbart ist, erstreckt sich der nach § 29 bestehende Versicherungsschutz auch auf dessen Nutzung im Zusammenhang mit der selbstständigen Nebentätigkeit.

q) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesensbereich

Abweichend von Absatz 1 Satz 5 besteht Versicherungsschutz im Umfang von Absatz 3 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesensbereich. Der gemäß Absatz 3 c) mitversicherte Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall, sofern im Versicherungsvertrag nicht generell eine höhere (und dann gegebenenfalls maßgebliche) Selbstbeteiligung vereinbart ist.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner, die minderjährigen Kinder oder die mitversicherten volljährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Wurde der Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 3 b) durch besondere Vereinbarung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, umfasst jener gleichwohl für Rentner und Pensionäre die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV).

(8) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Versicherungsnehmer wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder
- eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen. Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang, wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungsmerkmal des Versicherers maßgebend ist;
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/ weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) bzw. § 29 vereinbart, gilt dies auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(9) Leistungsverbesserungs-Garantie (Update-Garantie)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Privatkunden gemäß § 26 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(10) Differenzdeckung (Konditionsdifferenz)

Mit der Beantragung des Versicherungsschutzes nach § 26 besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

Die Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise die beim Versicherer beantragten Lebensbereiche (Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich) umfasst.

Die Differenzdeckung beim Versicherer umfasst in den sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereichen die Leistungen, die beim Vorversicherer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören. Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen. Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung von Höchstentschädigungsgrenzen und der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
- für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

(11) Einmalig vollständiger Entfall der Selbstbeteiligung im ersten nach einer fünf-jährigen Schadenfreiheit gemeldeten Rechtsschutzfall

Nach einer mindestens fünf-jährigen ununterbrochen schadenfreien Laufzeit des Versicherungsvertrags insgesamt entfällt die volle vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung einmalig im ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Maßgebend für den Beginn des schadenfreien Zeitraums ist der Vertragsbeginn oder (in dessen weiterer Laufzeit) der Zugang der letzten Schadenmeldung, die – abgesehen von Fällen der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung nach § 2 n) – zu einer Bejahung der Leistungspflicht des Versicherers geführt hat. Bei der Feststellung der Vollendung fünf-jähriger Schadenfreiheit wird auf den Eingang der Schadenmeldung zu jenem Rechtsschutzfall abgestellt, bei dem der Entfall der Selbstbeteiligung erfolgen soll.

Soweit bis zum Beginn des Versicherungsvertrages in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Vertragsumstellung ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Ist dem Versicherer vor der Meldung des Rechtsschutzfalles, in dem der Entfall der Selbstbeteiligung nach vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen wäre, eine auf Beendigung des Versicherungsvertrages gerichtete Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers zugegangen, findet diese Regelung zum Entfall der Selbstbeteiligung insgesamt keine Anwendung mehr.

§ 27 (nicht belegt)

§ 28 (nicht belegt)

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (komfort-Deckung)

(1) Versicherungsschutz besteht für

- a) den Versicherungsnehmer,
- b) Personen, die im Versicherungsvertrag nach den §§ 25 oder 26 (sofern vereinbart) mitversichert sind,
- c) Personen, die im Versicherungsvertrag nach § 29 namentlich als mitversichert bezeichnet werden,

in ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter oder
- Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze gelten als mitversichert.

Ist eine selbst genutzte Wohneinheit versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Versicherungsschein auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergeärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert), sofern jeweils in Deutschland gelegen.

Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer von versicherten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Satz 1 b) oder c) mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum mitversicherten Personenkreis nach Satz 1 b) oder c) zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst. Des Weiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Satz 1 b) oder c) mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- b) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa); Versicherungsschutz besteht auch - abweichend von § 3 Absatz 2 i) - für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben für die versicherten selbstbewohnten Wohneinheiten im Eigentum der versicherten Personen (eine Nutzung der selbst bewohnten Wohneinheit auch zu gewerblichen Zwecken ist dabei ohne Belang); insoweit werden Kosten von bis zu 750 € je Rechtsschutzfall übernommen, ohne dass dabei eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht wird. Die Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder -vorhaben der in § 3 Absatz 1 d) aa) bis cc) genannten Art ist bzw. bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
- d) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- e) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) und cc),
- f) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),
- g) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und
- sich auf oder an dem von Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten, ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. auf dem dazu gehörenden Wohngrundstück befinden.

Nicht versichert sind Anlagen

- auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen oder
- auf Grundstücken, die zumindest auch gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Beschränkt sich die gewerbliche Nutzung auf Büroräumlichkeiten innerhalb des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses, ist diese unbeachtlich.

(3) (nicht belegt)

(4) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiel: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet) oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen. Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (maßgebend ist insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungsmerkmal des Versicherers);
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/ weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

(5) Leistungsverbesserungs-Garantie (Update-Garantie)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken gemäß § 29 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(6) Differenzdeckung (Konditionsdifferenz)

Mit der Beantragung des Versicherungsschutzes nach § 29 besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

Die Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise den beim Versicherer beantragten Lebensbereich (Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz) umfasst.

Die Differenzdeckung beim Versicherer umfasst in dem sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereich die Leistungen, die beim Vorversicherer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören. Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen. Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung von Höchstentschädigungsgrenzen und der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
- für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

(7) Einmalig vollständiger Entfall der Selbstbeteiligung im ersten nach einer fünf-jährigen Schadenfreiheit gemeldeten Rechtsschutzfall

Nach einer mindestens fünf-jährigen ununterbrochen schadenfreien Laufzeit des Versicherungsvertrags insgesamt entfällt die volle vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung einmalig im ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Maßgebend für den Beginn des schadenfreien Zeitraums ist der Vertragsbeginn oder (in dessen weiterer Laufzeit) der Zugang der letzten Schadenmeldung, die – abgesehen von Fällen der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung nach § 2 n) – zu einer Bejahung der Leistungspflicht des Versicherers geführt hat. Bei der Feststellung der Vollendung fünf-jähriger Schadenfreiheit wird auf den Eingang der Schadenmeldung zu jenem Rechtsschutzfall abgestellt, bei dem der Entfall der Selbstbeteiligung erfolgen soll.

Soweit bis zum Beginn des Versicherungsvertrages in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbarer Risikobereich Wohnen) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Vertragsumstellung ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Ist dem Versicherer vor der Meldung des Rechtsschutzfalles, in dem der Entfall der Selbstbeteiligung nach vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen wäre, eine auf Beendigung des Versicherungsvertrages gerichtete Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers zugegangen, findet diese Regelung zum Entfall der Selbstbeteiligung insgesamt keine Anwendung mehr.

B Besondere Bedingungen zur premium-Deckung (Stand 01.10.2023)

Der jeweils vereinbarte Versicherungsschutz nach §§ 21, 21a, 25, 26 und 29 ARB wird im nachfolgend dargestellten Umfang erweitert, wenn die Tarif-Variante premium-Deckung beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

1. Allgemeine premium-Erweiterungen, die für jeden Vertrag nach §§ 21, 21a, 25, 26 und/oder 29 (soweit vereinbart) gelten

In Ergänzung des individuell vereinbarten Versicherungsschutzes nach §§ 21, 21a, 25, 26 und/oder 29 gelten folgende Leistungserweiterungen:

1.1 Wiederholt möglicher vollständiger Entfall der Selbstbeteiligung im jeweils ersten nach einer fünf-jährigen Schadenfreiheit gemeldeten Rechtsschutzfall

In Erweiterung von § 21 Absatz 12, § 21a Absatz 9, § 25 Absatz 9, § 26 Absatz 11 und § 29 Absatz 7 entfällt unter den dort genannten Voraussetzungen die Selbstbeteiligung nicht nur einmalig während der Vertragsdauer, sondern führen auch etwaige weitere mindestens fünf-jährige Perioden ununterbrochener Schadenfreiheit jeweils zur erneuten Anwendung der eingangs genannten Regelungen.

1.2 Korrespondenzanwaltskosten in erster Instanz unabhängig von der Gerichtsortentfernung

In Erweiterung von § 5 Absatz 1 a) Satz 3 und Absatz 1 b) Satz 4 besteht Versicherungsschutz für Korrespondenzanwaltskosten in erster Instanz auch dann, wenn der Versicherungsnehmer weniger als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt.

1.3 Besserstellungs-Garantie

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrags beim Vorversicherer oder des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags; solche eines Vorversicherers hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im Sinne von Satz 1 gelten Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) und Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie -vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden, nicht aber Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und anderweitig verbrieft Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
- das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt,
- der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte,
- der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde und
- die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Des Weiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellungs-Garantie erstreckt sich nicht auf

- mehr als fünf verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen während der Vertragsdauer und
- Kapitalanlagestreitigkeiten mit Anlagebeträgen von mehr als 10.000 € je Anlage.

1.4 Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit

Ist der Versicherungsvertrag in Gestalt der premium-Deckung von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer einmalig verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn der premium-Deckung in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf die premium-Deckung ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

2. **Besondere premium-Erweiterungen, die für Verträge nach § 21 (Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz) oder § 21a (Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Privatkunden) zusätzlich gelten**

In Ergänzung des individuell vereinbarten Versicherungsschutzes nach § 21 oder 21a und der Besonderen Bedingungen unter B.1.1 bis 1.4 gelten folgende Leistungserweiterungen:

2.1 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes**

Abweichend von § 3 Absatz 3 e) besteht Versicherungsschutz in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Vorwurfs eines Halte- oder Parkverstoßes; dies gilt nicht, wenn das Verfahren mit einer Entscheidung nach § 25a StVG (Kostentragungspflicht des Kfz-Halters bei erfolgloser Fahrzeugführerermittlung) endet und der Führer des Fahrzeugs nicht feststeht. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25a Absatz 3 StVG ist in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.2 **Rechtsschutz auch für Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren im Steuer- und im Sozial-Rechtsschutz**

In Erweiterung von § 21 Absatz 4 c) und d) bzw. § 21a Absatz 3 c) und d) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb) und § 2 f) bb) in einem dem Steuer- bzw. dem Sozialgerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

2.3 **Differenzdeckung (Konditionsdifferenz)**

Mit der Beantragung der premium-Deckung nach § 21 bzw. § 21a besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

Die Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise den beim Versicherer beantragten Lebensbereich (Fahrzeug bzw. Verkehr) umfasst.

Die Differenzdeckung beim Versicherer umfasst in dem sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereich die Leistungen, die beim Vorversicherer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören. Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen. Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung von Höchstentschädigungsgrenzen und der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
- für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

3. **Besondere premium-Erweiterungen, die für Verträge nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Privatkunden) oder § 26 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Privatkunden) zusätzlich gelten**

In Ergänzung des individuell vereinbarten Versicherungsschutzes nach § 25 oder § 26 und der Besonderen Bedingungen unter B.1.1 bis 1.4 gelten folgende Leistungserweiterungen:

3.1 **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz**

Abweichend von § 3 Absatz 2 c) umfasst der Versicherungsschutz die (auch außergerichtliche) Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des Privatrechts mit Sitz in Deutschland, solange das aus dieser Tätigkeit bezogene Bruttojahresgehalt inklusive Gratifikationen, Bonusleistungen und vergleichbaren erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteilen die aktuell geltende Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung nicht übersteigt. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die Abwehr von Haftpflichtansprüchen aus Vermögensschäden.

Übersteigt das in Satz 1 genannte Bruttojahreseinkommen während der Vertragslaufzeit die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, finden die Regelungen der Vorsorge-Versicherung gemäß § 25 Absatz 6 bzw. § 26 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

Wurde der Arbeits-Rechtsschutz nach § 25 Absatz 3 b) bzw. § 26 Absatz 3 b) durch besondere Vereinbarung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, besteht auch kein Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß vorstehender Regelung.

3.2 Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich

Der Versicherungsschutz umfasst den Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich gemäß § 2 o). In Erweiterung von § 2 o) Satz 2 beläuft sich der Höchstentschädigungsbetrag auf 1.000 € während der Vertragsdauer.

3.3 Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR 2023)

Versicherungsschutz gemäß den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2023) besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
- einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger,
- einer gemäß § 25 Absatz 3 p) ARB bzw. § 26 Absatz 3 p) ARB mitversicherten selbstständigen Nebentätigkeit als Kleinunternehmer,
- einer gemäß § 25 Absatz 3 q) ARB bzw. § 26 Absatz 3 q) ARB mitversicherten selbstständigen Nebentätigkeit im Heilwesenbereich sowie
- einem privaten Tun oder Unterlassen.

Ist Rechtsschutz nach § 29 Absatz 2 d) ARB vereinbart, besteht Spezial-Straf-Rechtsschutz auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer insoweit mitversicherten Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (mit Ausnahme von Biogasanlagen).

Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich insoweit um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht.

Im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes gilt eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen €; ein Strafkautionsdarlehen gemäß § 5 Absatz 3 b) SSR wird bis zu einer Höhe von 350.000 € vergeben.

3.4 Rechtsschutz auch für Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren im Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 25 Absatz 3 d) bis f) bzw. § 26 Absatz 3 d) bis f) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb), § 2 f) bb) und § 2 g) cc) in einem dem Steuer-, dem Sozial- bzw. dem Verwaltungsgerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

3.5 Vertrags-Rechtsschutz in Kapitalanlagestreitigkeiten

Abweichend von § 3 Absatz 2 f) besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort unter aa) und bb) aufgeführten Kapitalanlagegeschäften Versicherungsschutz im Rahmen des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d); der einzelne Anlagebetrag darf die Summe von 10.000 Euro jeweils nicht übersteigen. Für einen höheren Anlagebetrag besteht kein Versicherungsschutz (auch nicht anteilig).

3.6 Erhöhung der Höchstentschädigung beim Rechtsschutz für arbeitsrechtliche Aufhebungsvertragsverhandlungen, beim Rechtsschutz nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, beim Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie beim Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

In Erweiterung von § 25 Absatz 3 b), § 25 Absatz 3 j) in Verbindung mit § 2 k) bb) und § 25 Absatz 3 o) bzw. von § 26 Absatz 3 b), § 26 Absatz 3 j) in Verbindung mit § 2 k) bb) und § 26 Absatz 3 o) beläuft sich der jeweilige Höchstentschädigungsbetrag auf 1.000 € je Rechtsschutzfall.

3.7 Rechtsschutz beim Streit um die Pflegegrad-Ermittlung für Eltern bzw. Schwiegereltern des Versicherungsnehmers

In Erweiterung von § 25 Absatz 3 e) bzw. § 26 Absatz 3 e) und Ziffer 3.4 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß § 25 Absatz 2 d) bzw. § 26 Absatz 2 d) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können; mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

3.8 Beratungs-Rechtsschutz zu Abmahnungen wegen fehlerhafter Impressum-Gestaltung

Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von § 5 Absatz 1 a) Satz 2 - die Kosten einer anwaltlichen Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500 € je Rechtsschutzfall bei Abmahnungen wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Gestaltung des Impressums einer privaten und/oder - soweit Versicherungsschutz für eine selbstständige bzw. freiberufliche Tätigkeit vereinbart ist - gewerblichen Website des Versicherungsnehmers. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

3.9 Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Für den Versicherungsnehmer und jede mitversicherte Person besteht einmalig während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 c) und § 3 a) Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

3.10 Fortbestehende Mitversicherung von Eltern bzw. Großeltern bei Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung

In Erweiterung von § 25 Absatz 2 d) bzw. § 26 Absatz 2 d) besteht die Mitversicherung von Eltern bzw. Großeltern fort, wenn diese im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen.

3.11 Erweiterter Anwendungsbereich für die Vorsorge-Versicherung bei Aufnahme einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit

Abweichend von § 25 Absatz 6 Satz 1 bzw. § 26 Absatz 8 Satz 1 findet die Vorsorgeversicherung im Falle der Aufnahme einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit auch dann Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag noch nicht mindestens ein Jahr besteht. Erfolgt die vorgenannte Risikoveränderung noch vor Ablauf einer mit dem ursprünglichen Vertragsbeginn gemäß § 4 Absatz 1 verbundenen Wartezeit, ist diese bzw. deren Restlaufzeit in den von der Wartezeitregelung betroffenen Leistungsarten dann auch im Rahmen der Vorsorge-Versicherung zu berücksichtigen.

3.12 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes (gilt nur bei Verträgen nach § 26)

Abweichend von § 3 Absatz 3 e) besteht bei Verträgen nach § 26 Versicherungsschutz in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Vorwurfs eines Halte- oder Parkverstoßes; dies gilt nicht, wenn das Verfahren mit einer Entscheidung nach § 25a StVG (Kostentragungspflicht des Kfz-Halters bei erfolgloser Fahrzeugführerermittlung) endet und der Führer des Fahrzeugs nicht feststeht. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25a Absatz 3 StVG ist in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Besondere premium-Erweiterungen, die für Verträge nach § 29 (Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken) gelten

In Ergänzung des vereinbarten Versicherungsschutzes nach § 29 und der Besonderen Bedingungen unter B.1.1 bis 1.4 gelten folgende Leistungserweiterungen:

4.1 Rechtsschutz auch für Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 29 Absatz 2 b) umfasst der Steuer-Rechtsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb) in einem dem Gerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren, es sei denn, es handelt sich um eine Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

4.2 Erhöhung der Höchstentschädigung beim Rechtsschutz in Gerichtsverfahren wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben

In Erweiterung von § 29 Absatz 2 b) beträgt die Höchstentschädigung für Kosten bei der gerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben 1.000 €.

4.3 Rechtsschutz für unbebaute Grundstücke

In Erweiterung von § 29 Absatz 1 Satz 3 entfällt beim Versicherungsschutz für unbebaute, in Deutschland gelegene Grundstücke die anzahlmäßige Beschränkung auf ein einziges Grundstück und gelten Grundstücke bis 1.500 m² Fläche als mitversichert. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des jeweiligen unbebauten Grundstücks steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen. Zudem besteht Versicherungsschutz nicht nur in der Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter bzw. Pächter solcher Grundstücke, sondern auch als deren Vermieter bzw. Verpächter.

4.4 Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie für im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten

Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht im Rahmen der nach § 29 Absatz 2 versicherten Leistungsarten und beschränkt auf Kosten bis zu 500 € je Rechtsschutzfall Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie mit im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt dabei.

Die Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder -vorhaben der in § 3 Absatz 1 d) aa) bis cc) genannten Art ist bzw. bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C Sonderbedingungen

Die Sonderbedingungen gelten nur, wenn sie besonders vereinbart worden sind bzw. ausdrücklich in Bezug genommen werden und im Versicherungsschein ausdrücklich als Vertragsgrundlage genannt werden.

Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2023)

§ 1 Versicherte Lebensbereiche und Personen

- (1) Der Versicherer übernimmt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit
 - a) einer gemäß § 25 Absatz 3 p) oder § 26 Absatz 3 p) ARB mitversicherten selbstständigen Nebentätigkeit als Kleinunternehmer,
 - b) einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - c) einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger,
 - d) einem privaten Tun oder Unterlassen,
 - e) einer gemäß § 25 Absatz 3 q) oder § 26 Absatz 3 q) ARB mitversicherten selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst oder als Praxisvertretung im Heilwesenbereich oder
 - f) dem Betrieb einer gemäß § 29 Absatz 2 g) ARB mitversicherten Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (mit Ausnahme von Biogasanlagen)in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen Versicherten ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.
- (2) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten als Versicherte
 - a) im Falle von Absatz 1 a) der Versicherungsnehmer und dessen etwaige Beschäftigte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
 - b) im Falle von Absatz 1 b) bis f) der Versicherungsnehmer und die nach § 25 Absatz 1 und 2 oder nach § 26 Absatz 1 und 2 ARB mitversicherten Personen.

§ 2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines Vergehens;
 - bb) eines Verbrechens für das der Straftatbestand Milderungen für minderschwere Fälle vorsieht und bei dem das Mindestmaß unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt;
 - cc) einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt StGB), soweit nicht bereits gemäß aa) oder bb) Versicherungsschutz besteht;
 - dd) einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) und/oder einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB), wenn das zugrundeliegende Verhalten in Ausübung und im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erfolgte. Für Polizeibeamte gilt dies auch beim Vorwurf des Totschlags (§ 212 StGB).Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz und ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat bestehen.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- e) Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes die Risikoausschlüsse des § 3 Absatz 1, 2 und 3 ARB als aufgehoben - mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Kartellrechts.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wird.
- (4) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.
- (5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf einer banden- oder gewerbsmäßig begangenen Straftat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt

- a) für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- b) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
- c) für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

- a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren;
- b) die angemessenen - gegebenenfalls auf einer Honorarvereinbarung beruhenden - Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- c) die angemessenen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- d) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, soweit nicht etwas vereinbart ist;
- e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- f) die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter durch das Gericht angeordnet und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- g) die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines vom Versicherten beauftragten Anwaltes zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

(2) Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sorgt der Versicherer für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem Beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

(4) Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

(5) Im Falle von § 2 a) cc) beschränkt sich die Kostenübernahme insgesamt auf einen Höchstbetrag von 25.000,- € je Rechtsschutzfall.

(6) Der Versicherer trägt nicht Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

(2) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 ARB.

D Spezialklauseln

Die Spezialklauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart worden sind und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt werden.

Spezialklausel 100

Klausel zu §§ 25, 26 und 29 - Single-Rechtsschutz

Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 d) bzw. von § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 d) besteht kein Versicherungsschutz für eheliche bzw. eingetragene oder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende sonstige Lebenspartner sowie für Eltern und/oder Großeltern. Entsprechendes gilt abweichend von § 29 Absatz 1 auch im Rahmen des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken.

Spezialklausel 113

Klausel zu §§ 21, 21a und 26 - Ausschluss von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Vom Versicherungsschutz nach § 2 j) ausgeschlossen sind Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen, es sei denn, dem Verfahren liegt ein Verkehrsunfall zugrunde.

Spezialklausel 125

Klausel zu §§ 21, 21a, 25, 26 und 29 - Produktverbesserungs-Garantie

Wird der Leistungsumfang des vereinbarten Versicherungsschutzes nach §§ 21, 21a, 25, 26 oder 29 in der jeweiligen Produktlinie komfort oder premium nach Vertragsbeginn durch den Versicherer im Neugeschäft gegen höheren Beitrag verbessert, so werden diese Verbesserungen zum Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres auch für diesen Vertrag wirksam.

Die Verbesserungen beurteilen sich nicht individuell, sondern unter Beachtung des Bedarfs aller Versicherten mit dem jeweiligen Deckungsumfang komfort oder premium. Verbesserung bedeutet die Erhöhung der Versicherungssummen, die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer Leistungsbestandteile. Dadurch erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung. Die Erhöhung ist begrenzt auf 10 % des Jahresbeitrags.

Rechtzeitig vor Beginn des Versicherungsjahres erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Verbesserung des Leistungsumfangs und die damit verbundene Erhöhung des Beitrags. Die Verbesserung des Leistungsumfangs nebst damit verbundener Erhöhung des Beitrags wird nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung des Versicherers in Textform widerspricht. Mit dem Widerspruch erlischt die Wirkung der Produktverbesserungs-Garantie für die Zukunft.

Spezialklausel 127

Klausel zu §§ 21, 21a, 25, 26 und 29 - Besserstellungs-Garantie nach Umstellung auf Vertragsgrundlagen zur Rechtsschutzversicherung ARB 2023

Stellt sich nach der Umstellung dieses Versicherungsvertrages auf die Vertragsgrundlagen zur Rechtsschutzversicherung ARB 2023 (Stand 01.10.2023) in einem Rechtsschutzfall zu einem auch zuvor versicherten Risiko heraus, dass die vor dieser Umstellung den Umfang des Versicherungsschutzes bestimmenden Bedingungen für den Versicherungsnehmer einen weitergehenden Anspruch auf Versicherungsschutz begründet hätten, reguliert das vom Versicherer beauftragte Schadenabwicklungsunternehmen auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der vor der Vertragsumstellung geltenden weitergehenden Versicherungsbedingungen.

Im Rahmen der Besserstellungs-Garantie gemäß Satz 1 stellt die gemäß Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme (soweit überhaupt begrenzt) jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar; des Weiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte, bei Eintritt des Rechtsschutzfalls geltende Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung vor der Vertragsumstellung war höher (gegebenenfalls gilt dann diese).

Ansprüche aus einer in den diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung gemäß Abschnitt II. A und B) etwa gesondert geregelten Besserstellungs-Garantie bleiben von der in Satz 1 begründeten Besserstellungs-Garantie unberührt.

E Allgemeine Tarifbestimmungen

Versicherungssumme

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

In Europa ist die Versicherungssumme grundsätzlich unbegrenzt (Ausnahme: beim Spezial-Straf-Rechtsschutz - sofern vereinbart - beträgt die Versicherungssumme 2,5 Mio. € je Rechtsschutzfall); Kautionsdarlehen werden bis 350.000 € vergeben.

Außerhalb Europas beträgt die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall 350.000 € beim komfort-Rechtsschutz und 500.000 € beim premium-Rechtsschutz; darin eingeschlossen sind Kautionsdarlehen bis 350.000 €.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsschutzfälle in aller Welt, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und die gesetzliche Zuständigkeit der dortigen Gerichte und Behörden gegeben ist.

Außerhalb Europas und der anderen oben genannten Gebiete besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Rechtsschutzfall während einer privaten oder beruflichen Reise (berufliche Versetzungen oder Abordnungen gelten selbst bei zeitlicher Befristung nicht als Reisen) oder während eines längstens 36 Monate dauernden sonstigen privaten oder beruflichen Aufenthaltes (z. B. berufliche Abordnung, Studium, Schüleraustausch, Work & Travel, Au-Pair-Tätigkeit) eingetreten ist sowie in Fällen, in denen dort eine Rechtsverfolgung aus einem gemäß § 2 d) mitversicherten, über das Internet abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag erforderlich ist. Generell kein Versicherungsschutz besteht dort im unmittelbaren Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Immobilien oder von Nutzungsrechten an Immobilien. Der Versicherungsschutz besteht zudem nicht in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ausschließlichen, zeitlich unbefristeten Wohnsitz hat.

Beiträge; Versicherungssteuer sowie Zahlungsweise

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge. Sie enthalten die Versicherungssteuer von derzeit 19 %. Bei Teilzahlung soll jede Beitragsrate mindestens 15,- € betragen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird auf den Jahresbeitrag ein Zuschlag von 3 %, bei vierteljährlicher Zahlung ein Zuschlag von 5 % berechnet.

Gegen einen Zuschlag von 7 % kann auch monatliche Zahlungsweise vereinbart werden, wenn der Monatsbeitrag mindestens 15,- € beträgt und Lastschriftverfahren vereinbart ist.

Nebenkosten werden nicht erhoben.

Definition Familienangehörige

Mitversicherte Familienangehörige sind bedingungsgemäß:

- Ehegatte bzw. eingetragener oder anstelle dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender nicht ehelicher Lebenspartner (letzterer am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet);
- minderjährige Kinder;
- volljährige Kinder (solange unverheiratet und auch nicht in einer eingetragenen oder nicht ehelichen Lebenspartnerschaft lebend, bis zur Aufnahme einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit einem leistungsbezogenen Entgelt);
- Enkelkinder (Kinder mitversicherter Kinder unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort; alle sonstigen Enkelkinder, solange sie dauerhaft [nicht nur vorübergehend bzw. tageweise] im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkinds endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet);
- nicht mehr erwerbstätige Eltern und Großeltern, solange sie im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und dort amtlich gemeldet sind (auch in einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Haus des Versicherungsnehmers). In der premium-Deckung bleiben nicht mehr erwerbstätige Eltern bzw. Großeltern weiter mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen.

Zu den mitversicherten Kindern zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Stief- und (im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende) Pflegekinder.

Wartezeit

Auf die Wartezeit wird immer dann verzichtet, wenn das Risiko anderweitig versichert war, im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen und die Tatsache der Vorversicherung im Antrag angegeben wird bzw. wurde. Darüber hinaus gelten für die versicherten Leistungsarten im Verkehrsbereich grundsätzlich keine Wartezeiten. Für alle versicherten Leistungsarten außerhalb des Verkehrsbereiches gilt Folgendes:

Keine Wartezeit beim

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Opfer-Rechtsschutz
- Spezial-Straf-Rechtsschutz

3 Monate Wartezeit beim

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz (nicht in Ordnungswidrigkeitsverfahren)
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Internet-Vertrags-Rechtsschutz
- Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (soweit inhaltlich auf Leistungsarten verwiesen wird, für die eine Wartezeit gilt)

6 Monate Wartezeit beim

- Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich
- Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt 1, 3 oder 5 Jahre.

Selbstbeteiligung

Wird eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall vereinbart (§ 5 Absatz 3 c), kommt sie bei mehreren Rechtsschutzfällen aufgrund eines einzigen Ereignisses nur einmal zur Anwendung (wenn z. B. bei einem Verkehrsunfall gegen den Versicherungsnehmer ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird und er gleichzeitig Schadenersatzansprüche geltend macht).

Eine an sich vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt

- bei der telefonischen Rechtsberatung und der Online-Rechtsberatung (§ 2 n)
- bei der Konfliktlösung im Wege der Mediation (§ 5a Absatz 5)
- beim Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen und im Insolvenzfall des Arbeitgebers (§ 25 Absatz 3 b) und § 26 Absatz 3 b)
- beim Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2k)
- beim Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen (§ 25 Absatz 3 o) und § 26 Absatz 3 o))
- bei Erledigung der Rechtsangelegenheit mit der anwaltlichen Erstberatung
- beim Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich (§ 2 o)
- beim Internet-Rechtsschutz wegen Abmahnungen aufgrund behaupteter Urheberrechtsverstöße (§ 2 q) bb) und bei der anwaltlichen Erstattung von Strafanzeigen wegen Cyber-Mobbings und Hackings (§ 2 q) ee)
- bei im Ausland eingetretenen Rechtsschutzfällen, soweit Gebühren bei einem ausländischen Rechtsanwalt anfallen (§ 5 Absatz 3 c)
- beim Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung (Bestandteil der premium-Deckung nach §§ 25 und 26)
- bei der Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit (Bestandteil der premium-Deckung nach §§ 21, 21a, 25, 26 und/oder 29).

Die Selbstbeteiligung entfällt außerdem einmalig nach durchgehend fünf-jähriger Schadenfreiheit des Versicherungsvertrages insgesamt im ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer eintrittspflichtig ist und bei dem an sich die vereinbarte Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre. Bei der premium-Deckung führen etwaige weitere mindestens fünf-jährige Perioden ununterbrochener Schadenfreiheit jeweils zur erneuten Anwendung der vorgenannten Regelung. Schadenfreie Zeiträume bei einer unmittelbaren Vorversicherung werden auf entsprechenden Nachweis hin bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit mitberücksichtigt.

Ruhestellung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer Arbeitnehmer, kann er nach mindestens einjähriger Vertragsdauer im Falle einer nachweislich über drei Monate hinaus andauernden Arbeitslosigkeit die sofortige Ruhestellung des Versicherungsverhältnisses verlangen. Für den höchstens einjährigen Zeitraum der Ruhestellung entfallen die beiderseitigen Vertragspflichten (insbesondere Beitragszahlung und Erbringung von Versicherungsleistungen für Rechtsschutzfälle aus dem Ruhezeitraum). Nach Ablauf des Ruhezeitraums leben die beiderseitigen Vertragspflichten wieder auf. Die Vertragsdauer verlängert sich um die Ruhezeit; eine Wartezeit besteht nicht.

Beitragsanpassung

Die vereinbarten Beiträge unterliegen der Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2023), Stand 01.10.2023, mit den jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen. Vertragsgrundlage ist zudem die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. in der Fassung vom 03.06.2016.

Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

Personenkraftwagen

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Kraftdroschken (Taxen) und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

Selbstfahrervermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

Umfang des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes

Der Versicherungsschutz beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten in Deutschland umfasst auch selbst genutzte, in Deutschland gelegene Ferienwohnungen im Eigentum des Versicherungsnehmers (Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Vermietung an Feriengäste kann gesondert versichert werden) sowie die Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern (keine ganze Wohnung) zu dauerhaften Wohnzwecken (nicht: Airbnb und vergleichbare Modelle) in der im Versicherungsschein angegebenen Hauptwohnung.

F Satzung des Versicherers

Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Fassung vom 3. Juni 2016)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit" und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft betreibt im In- und Ausland mittelbar und unmittelbar alle Versicherungszweige, die Lebens- und Krankenversicherung jedoch nur in der Rückversicherung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die mit den in Absatz 1 genannten Versicherungsgeschäften im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck kann sie auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, außerdem Versicherungsgeschäfte vermitteln.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft erworben, wenn es sich nicht um einen Vertrag nach § 5 handelt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft; § 26 bleibt unberührt.

§ 5 Versicherung von Nichtmitgliedern

Die Gesellschaft kann Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, abschließen; auf diese Geschäfte darf zusammen höchstens ein Fünftel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen. Hiervon abweichend darf in den Kalenderjahren 2016 und 2017 auf diese Geschäfte jeweils ein Anteil von bis zu 22% der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einführen oder ändern.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied oder auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (2) In den Aufsichtsrat ist wählbar, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (2) Jedes Aufsichtsrats- und Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gibt das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben

Zusätzlich zu den gesetzlichen Zuständigkeiten ist der Aufsichtsrat berechtigt,

- a) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen und

- b) für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung eines Satzungsänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

V. Hauptversammlung

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes; sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 40 Mitgliedervertretern.
- (2) Zum Mitgliedervertreter soll nur ein Mitglied gewählt werden, das das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 14 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Mitgliedervertreter werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach dem Jahr ihrer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag.
- (3) Das Amt eines Mitgliedervertreters erlischt
- durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Gesellschaft,
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft,
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit oder
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung finde am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Geschäftsstelle statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedervertretern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 16 Ablauf

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden.
- (2) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von sechs Mitgliedervertretern zu.

VI. Vermögensanlage; Jahresabschluss

§ 17 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß § 193 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Verlustrücklage, Reservefonds) gebildet. Ergibt sich beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen der Gesellschaft die Ausgaben übersteigen, so fließe mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage solange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat.
- (2) Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihrer Gesamtsumme verwendet werden.

§ 20 Andere Gewinnrücklagen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat dürfen einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

§ 21 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der nach Bildung der Rückstellungen und Rücklagen verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen, die nur zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen nach § 24 bestimmt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen. (3) Für verschiedene Versicherungszweige können verschiedene Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und innerhalb dieser Rückstellung für einzelne Wagnisgruppen besondere Gewinnverbände gebildet werden.

VII. Deckung der Aufwendungen und Überschussverteilung

§ 22 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben im Voraus einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu leisten; sie decken zusammen mit den sonstigen Erträgen die Aufwendungen der Gesellschaft.
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer frei vereinbart werden, und für solche Beitragserhöhungen, zu denen die Gesellschaft bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder anderer Rechtsgrundlagen berechtigt ist.

§ 23 Nachschuss

- (1) Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Beiträge und sonstigen Erträge nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklagen, die für die Darstellung einer ausreichenden Solvabilität im Geschäfts- und Folgejahr nicht benötigt werden, nicht ausgleichen, oder wird die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben die Mitglieder einen Nachschuss bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, der die Berechnungsgrundlage ist, zu leisten.
- (2) Der Vorstand setzt die Höhe des Nachschusses fest und ordnet die Einziehung an. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 24 Überschussverteilung

- (1) Aus der nach § 21 gebildeten Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist den am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliedern, die an dem entsprechenden Versicherungszweig oder Gewinnverband beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Beiträge des letzten Jahres eine Beitragsrückerstattung zu gewähren.
- (2) Die Beitragsrückerstattung kann von einem ununterbrochenen Bestehen des Versicherungsvertrages während einer bestimmten Zeitdauer und/oder vom Schadenverlauf abhängig gemacht werden. Die Verteilung kann an alle anspruchsberechtigten Mitglieder gleichzeitig oder nach der Dauer des bestehenden Versicherungsvertrages und/oder nach dem Schadenverlauf gestaffelt vorgenommen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass die Beitragsrückerstattung auf einzelne Versicherungszweige oder Gewinnverbände gemäß § 21 Abs. 3 beschränkt wird.
- (3) Eine Beitragsrückerstattung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Mitglieder Kleinbeträge im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften ausbezahlt werden.

VIII. Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse; Bestandsübertragung

§ 25 Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse

- (1) Auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse können die §§ 22 - 26 der Satzung geändert werden.
- (2) Absatz 1 berührt die vor Eintragung dieser Vorschrift in das Handelsregister bestehenden Versicherungsverhältnisse nur, wenn das Mitglied ausdrücklich zustimmt.

§ 26 Bestandsübertragung

- (1) Im Falle einer Bestandsübertragung nach §§ 13, 200 des Versicherungsaufsichtsgesetzes endet die Mitgliedschaft mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der übernehmenden Gesellschaft, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Auf Mitglieder, deren Mitgliedschaftsverhältnisse nach Absatz 1 nicht beendet werden, finde die §§ 22 und 23 keine Anwendung; § 24 gilt mit der Maßgabe, dass bei den durch die Bestandsübertragung zu Versicherungsnehmern der übernehmenden Gesellschaft gewordenen Mitgliedern die ununterbrochene Dauer ihrer Versicherungsverhältnisse mit dieser Gesellschaft angerechnet und der im letzten Jahr bei der übernehmenden Gesellschaft gezahlte Beitrag zugrunde gelegt wird.